



BÜRO DER ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Amt der steiermärkischen Landesregierung  
Burgring 4  
8010 Graz

Büro der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen  
für Menschen mit Behinderungen

**Mag.a Katharina Rank, BA**  
Sachbearbeiterin

[katharina.rank@sozialministerium.gv.at](mailto:katharina.rank@sozialministerium.gv.at)  
+43 1 711 00-862206  
Babenbergerstraße 5/4, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.542.051

Ihr Zeichen: ABT03VD-115793/2025-40

**Legistik Länder**  
**Steiermärkisches Digitalisierungsgesetz 2025**

Wien, 7. August 2025

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Büro der Behindertenanwältin dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

**I. Präambel**

Das Büro der Behindertenanwältin ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) oder des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt das Büro der Behindertenanwältin im Rahmen des § 13b Abs 2 Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Vgl. §13b Abs 2 Bundesbehindertengesetz idF BGBl. I Nr. 98/2024.

## I. Einleitung

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) im Jahr 2008 hat sich Österreich dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen „Chancengleichheit, Barrierefreiheit [...] und eine volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu garantieren“.<sup>2</sup> Ziel ist es, die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben.<sup>3</sup> Die UN-Behindertenrechtskonvention ist volumnfänglich auf die Gesetzgebung des Landes Steiermark anzuwenden.

Nach Artikel 29 UN-BRK garantieren „die Vertragsstaaten [...] Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich [...] sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können“<sup>4</sup> sowie „aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen.“<sup>5</sup>

Das Bekenntnis zu einer digitalen Verwaltung und der Neuschaffung von Prozessen der Landesverwaltung im Land Steiermark ist tief verwoben mit politischen Rechten von Bürger:innen und einer für diese zugänglichen Verwaltung. Besonders wichtig ist es hierbei bestimmte Vorkehrungen zu treffen, die die Zugänglichkeit der Verwaltung auch für Menschen mit Behinderungen sicherstellt. Aus diesem Grund erlaube ich mir folgend zusätzliche Ergänzungen zum vorliegenden Entwurf zu machen:

## II. Empfehlungen der Behindertenanwältin

### Zu § 1:

In § 1 sind die Ziele und Grundsätze der Gestaltung einer digitalen Verwaltung angeführt, darunter, dass der „Zugang zu digitalen Prozessen [...] möglichst verständlich und einfach gestaltet werden [soll].“ Dies ist grundsätzlich begrüßenswert und bringt nicht nur

---

<sup>2</sup> Art. 3 UN-Behindertenrechtskonvention,

<https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=19>, letzter Zugriff: 04.08.2025.

<sup>3</sup> Vgl. Ebd.

<sup>4</sup> Art. 29 lit a UN-Behindertenrechtskonvention.

<sup>5</sup> Art. 29 lit b, i) UN-Behindertenrechtskonvention.

für Menschen mit Lernschwierigkeiten wesentliche Erleichterungen, sondern auch für ältere Menschen oder Menschen, die mit digitalen Anwendungen nicht ausreichend vertraut sind. Ergänzend dazu wäre es auch anzudenken, Barrierefreiheit als verbindliches Ziel zu verankern. Eingebettet in die gesetzlichen Erfordernisse des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes könnte dadurch unterstrichen werden, dass sämtliche Anwendungen und Prozesse nicht nur „verständlich und einfach gestaltet werden“, sondern auch technisch vollumfänglich barrierefrei sind. Dabei ist insbesondere an die Kompatibilität mit Screenreadern oder die barrierefreie Ausgestaltung von PDF-Dokumenten zu denken. Im Sinne einer verständlichen Ausdrucksweise wäre es auch die Verwendung von Leichter Sprache innerhalb der Verwaltung begrüßenswert.

### **Zu § 2:**

Es ist positiv hervorzuheben, dass durch das Recht auf analogen Zugang zu Veröffentlichungen im Internet eine Wahlfreiheit für Menschen gewährleistet werden kann. Im Zuge dessen müsste auch mitbedacht werden, dass jene Räume, in denen Menschen Einsicht nehmen können, vollumfänglich barrierefrei und für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind. Nur bei Vorliegen vollständiger Barrierefreiheit ist die angedachte Wahlfreiheit auch tatsächlich umgesetzt.

### **Zu § 3:**

Die Verankerung eines Rechts auf elektronischen Verkehr kann die Barrierefreiheit der Landesverwaltung positiv beeinflussen, da gerade viele Menschen mit Sehbeeinträchtigungen von der Verwendung von elektronischen Dokumenten oder Anträgen profitieren. Hierbei ist selbstverständlich besonders darauf zu achten, dass die elektronischen Dokumente vollumfänglich barrierefrei zugänglich sind. Aus diesem Grund wäre auch anzudenken, das „Recht auf elektronischen Verkehr mit den Verwaltungsbehörden“ um den Aspekt der verpflichtenden Barrierefreiheit zu ergänzen.

### **Zu den Erläuterungen:**

Auf S. 3 der Erläuterungen findet sich im Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget zum Themenbereich „Globalbudget Organisation und Informationstechnik“ der Verweis auf „Menschen mit besonderen Bedürfnissen“. Die völkerrechtlichen Grundlagen, insbesondere die UN-BRK, verwenden den Begriff „Menschen mit Behinderungen“. Aus diesem Grund schlagen wir vor den aktuellen Entwurf dahingehend zu überarbeiten und im Einklang mit völkerrechtlichen Grundlagen diskriminierungsfreie Sprache zu verwenden.

Aus den oben dargelegten Gründen wird daher eine Überarbeitung des vorliegenden Entwurfs unter Einhaltung der UN-Behindertenrechtskonvention empfohlen. Das Bekenntnis zu einer digitalen Verwaltung, die auch umfassend barrierefrei zugänglich ist, ist unerlässlich, um tatsächlich alle Menschen im Bundesland Steiermark in diese Bemühungen miteinzuschließen.

Wir ersuchen daher dringend um die Berücksichtigung der dargelegten Einwände. Für Rückfragen aller Art stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung und bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.<sup>a</sup> Christine Steger  
Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen

Elektronisch gefertigt